

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6929

29. Dezember 2021

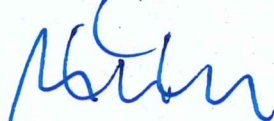
## Letter of Intent über die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Städteverband Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie haben sich in einem Letter of Intent über Fragen der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und pauschale Ausgleichszahlungen der durch das KJSG entstehenden Mehrkosten für die Jahre 2021 bis 2024 verständigt. Der unterzeichnete LOI ist beigefügt.

Ich bitte Sie, den LOI den Mitgliedern des Landtages als Umdruck zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

## Letter of Intent

zwischen

**dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein**

vertreten durch Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop

und

**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag**

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied PD Dr. Sönke Schulz

sowie

**dem Städteverband Schleswig-Holstein**

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Marc Ziertmann

### **über die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen, mit dem unter anderem das Achte Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) umfassend novelliert wird. Der Großteil der Regelungen ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Die Ausführung des SGB VIII obliegt gemäß §§ 69 Abs. 1 SGB VIII, 47 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) den örtlichen und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein sind die Kreise, die kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 JuFöG bzw. § 47 Abs. 1 Satz 2 JuFöG i. V. m. Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, GVObI. Schl.-H. 2007 S. 181). Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land (§ 49 JuFöG).

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die durch das KJSG neu gefassten oder wesentlich veränderten Aufgaben vor dem Hintergrund dieser bestehenden landesrechtlichen Aufgabenzuweisung – wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren meint – unmittelbar in die Zuständigkeit der kommunalen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen sind oder ob es – wie der Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein meinen – vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Aufgabendurchgriffsverbotes (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes) eines neuerlichen Aufgabenübertragungsaktes des Landes nach Art. 54 Abs. 4 der Landesverfassung bedarf.



Das KJSG sieht Gesetzesänderungen vor, die für die örtlichen und den überörtlichen Träger mit Mehraufwand und Mehrkosten verbunden sein können.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein im Sinne einer konstruktiven Umsetzung des KJSG in Schleswig-Holstein auf folgende Regelungen:

1. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt erfüllen die nun im SGB VIII beschriebenen Aufgaben mit Inkrafttreten des Gesetzes. Eine zusätzliche landesrechtliche Aufgabenübertragung erfolgt nicht.
2. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein erstattet ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Grunde nach den örtlichen Trägern der Jugendhilfe die Mehrkosten, die durch Inkrafttreten des KJSG notwendigerweise entstehen. Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass damit die Fragen des Ausgleichs als abschließend geregelt gelten und sie keine weitergehenden Ansprüche in dieser Angelegenheit geltend machen.
3. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein vereinbaren folgenden finanziellen Ausgleich: Im Jahr 2021 leistet das Land abschließend pauschal einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 4,377 Mio. Euro, in den Jahren 2022 und 2023 abschließend pauschal Ausgleichbeträge jeweils in Höhe von 7,285 Mio. Euro für die jeweiligen Jahre. Im Jahr 2024 leistet das Land abschließend pauschal einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 7,915 Mio. Euro (inkl. Ausgleich für Verfahrenslosten).
4. Im Jahr 2024 werden in einer gemeinsam abgestimmten Evaluation die durch die gesetzlichen Neuregelungen sich ergebenden tatsächlichen und belegbaren Mehraufwendungen der Jahre 2021 bis 2023 ermittelt, die dann die Grundlage für die abschließend pauschalen Zahlungen der Jahre 2025 bis 2027 bilden. In diesem Verfahren werden ebenfalls die ab dem Jahr 2025 abschließenden und pauschalen Zahlungen für die Verfahrenslosten vereinbart.
5. Für das Jahr 2028 ist das zum 1. Januar 2027 angekündigte Bundesgesetz Grundlage weiterer Kostenerstattungen, so dass im Jahr 2027 eine neue Regelung zur Kostenerstattung getroffen wird.
6. Eine erneute landesrechtliche Aufgabenübertragung erfolgt gemäß Ziffer 1 nicht. Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist es für das Land allerdings erforderlich, einige wenige inhaltliche Anpassungen an bestehenden landesrechtlichen Regelungen vorzunehmen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein leitet den

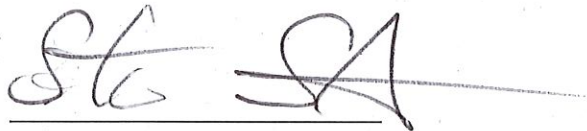
notwendigen Landesgesetzgebungsprozess ein, um diese erforderlichen inhaltlichen Anpassungsbedarfe im Landesrecht (Jugendförderungsgesetz, Landeskinderschutzgesetz, Kindertagesförderungsgesetz) umzusetzen. Die Kommunalen Landesverbände werden im Rahmen der Anhörung in diesen Prozess eingebunden.

Kiel, den 8. Dezember 2021




---

Dr. Matthias Badenhop



---

Dr. Sönke Schulz



---

Marc Ziermann